



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 8. Mai 2014
(OR. en)

9322/14

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0246 (COD)

CONSOM 108
MI 394
TOUR 5
JUSTCIV 114
TRANS 245
CODEC 1182

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.: ST 12257/13 CONSOM 140 MI 635 TOUR 3 JUSTCIV 167 CODEC 1764

Betr.: **Vorbereitung der Tagung des Rates (WETTBEWERBSFÄHIGKEIT) am 26. Mai 2014**
Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Pauschal- und Bausteinreisen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates – Sachstandsbericht

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat ihren auf Artikel 114 des Vertrags gestützten Vorschlag¹ und eine Mitteilung mit dem Titel "Anpassung des EU-Pauschalreiserechts ans digitale Zeitalter"² am 9. Juli 2013 vorgelegt.

¹ Dok. 12257/13 + COR 1 + REV 1 (de).

² Dok. 12259/13.

2. Mit der 1990 angenommenen geltenden Richtlinie³ erhielten Reisende, die Pauschalreisen – in der Regel Beförderung und Unterbringung – buchen, neue Rechte. Mit diesem Rechtsakt, der vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung des Tourismus in der Union zu betrachten ist, sollte mit einem Minimum an gemeinsamen Regeln ein hohes Maß an Verbraucherschutz bei gleichzeitiger Stimulierung der Wirtschaftstätigkeit erreicht werden. 2002 präzisierte der Gerichtshof in einem Urteil⁴, dass der Begriff "im Voraus festgelegte Verbindung" auch Reisen einschließt, die von einem Reisebüro auf Wunsch und nach den Vorgaben eines Verbrauchers organisiert werden, und dass er Verbindungen von touristischen Dienstleistungen einschließt, die zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden, zu dem der Vertrag zwischen dem Reisebüro und dem Verbraucher geschlossen wird. Die geltende Richtlinie stellt sicher, dass die Verbraucher wesentliche Informationen erhalten, bestimmt, dass Reiseveranstalter und/oder Reisevermittler für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pauschalreiseleistungen haften, und gewährleistet im Falle der Insolvenz eines Reiseveranstalters und/oder Reisevermittlers, dass den Reisenden Anzahlungen erstattet und sie zurückbefördert werden.

Jedoch war damals im Jahr 1990 der Reisemarkt weitaus übersichtlicher, und vom Internet war noch keine Rede. Daher gelangte die Kommission zu der Auffassung, dass nach wie vor nicht klar ist, in welchem Umfang moderne Formen der Verbindung von Reiseleistungen unter die bestehende Richtlinie fallen.

Im Bericht der Kommission aus dem Jahr 1999 über die Umsetzung der Richtlinie 90/314/EWG⁵ wurden beträchtliche Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten aufgezeigt, was auf das Mindestharmonisierungskonzept zurückzuführen ist.

Die Überarbeitung der Richtlinie geht auf Forderungen der Mitgesetzgeber, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und der Europäischen beratenden Verbrauchergruppe zurück⁶.

³ Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen.

⁴ Urteil in der Rechtssache C-400/00 ("Club-Tour") vom 30. April 2002.

⁵ SEK (1999) 1800 endg.

⁶ z. B. Schlussfolgerungen des Rates (Verbraucherschutz), Tagung vom 13. April 2000, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2002 (2001/2136(INI)), Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11.5.2011 (Amtsblatt C 132) und Stellungnahme der Europäischen beratenden Verbrauchergruppe vom 21. April 2010 und vom 8. Februar 2013.

Auch ein großer Teil der Branche und viele Verbraucherschutzorganisationen haben um eine Überarbeitung nachgesucht, worauf in den Berichten über die Unionsbürgerschaft⁷, der Europäischen Verbraucherschutzagenda⁸ und der Binnenmarktakte II⁹ ausdrücklich hingewiesen wird.

3. Am 6. September 2013 hat der Rat beschlossen, den Wirtschafts- und Sozialausschuss anzuhören, der seine Stellungnahme am 11. Dezember 2013 angenommen hat¹⁰ (Berichterstatterin: Anna Maria Darmanin (MT – Gruppe II)).
4. Am 19. September 2013 hat der Rat beschlossen, den Ausschuss der Regionen anzuhören, der seinerseits beschlossen hat, keine Stellungnahme abzugeben¹¹.
5. Am 25. September 2013 hat das Europäische Parlament den Abgeordneten Hans-Peter Mayer (PPE – DE) zum Berichterstatter für diesen Vorschlag ernannt. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung¹² am 12. März 2014 festgelegt.

II. BERATUNGEN IM RAT

6. Unter litauischem Vorsitz wurde der Vorschlag in vier Sitzungen der Gruppe "Verbraucherschutz und -information" erörtert (11. September, 16. Oktober, 25. November und 13. Dezember 2013). Gegenstand der ersten Sitzung war die Vorstellung des Vorschlags durch die Kommission und eine eingehende Erörterung der Folgenabschätzung, die den Vorschlag untermauert. Grundlage dieser Erörterung der Folgenabschätzung war eine indikative Checkliste, die im Hinblick auf die Prüfung von Folgenabschätzungen der Kommission im Rat – im Zusammenhang mit der Prüfung von Kommissionsvorschlägen und im Einklang mit dem Bericht über Folgenabschätzungen im Rat¹³ - ausgearbeitet worden war; die Erörterung war eines der vom derzeitigen Dreivorsitz durchgeföhrten drei Pilotprojekte auf dieser Checkliste¹⁴. In den drei darauffolgenden Sitzungen wurden die ersten elf Artikel des Vorschlags erörtert.

⁷ KOM(2010) 603 endg. und COM(2013) 269 final.

⁸ COM(2012) 225 final.

⁹ COM(2012) 573 final – Anlage II.

¹⁰ INT/710.

¹¹ CDR3771-2013_00_01_TRA_TCD.

¹² Dok. 7429/14.

¹³ Dok. 8406/13.

¹⁴ Die Zwischenergebnisse des Pilotprojekts sind in Dok. 16228/13 dargelegt.

Der griechische Vorsitz hat die Prüfung des restlichen Vorschlags (Artikel 12-29) in zwei Sitzungen (18. März und 1. April 2014) fortgesetzt, so dass nunmehr der gesamte Text einmal auf Gruppenebene erörtert worden ist.

Über die Beratungen auf Gruppenebene hinaus hat der Vorsitz die Delegationen um schriftliche Bemerkungen zu den Bestimmungen des Vorschlags ersucht. Diese schriftliche Konsultation führte zur Einreichung zahlreicher Bemerkungen (21 Mitgliedstaaten übermittelten ihre Beiträge), in denen die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zum Ausdruck kommen.

Auf der Grundlage der mündlichen Beratungen der Gruppe und der schriftlichen Konsultation kann der Vorsitz nunmehr feststellen, dass die Mitgliedstaaten den Zielen des Vorschlags – d.h. Beitrag zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und zur Verwirklichung eines hohen gemeinsamen Verbraucherschutzniveaus sowie Notwendigkeit der Modernisierung der derzeitigen Regeln – generell zustimmen.

Der Vorsitz hat eine Reihe von Aspekten herausgearbeitet, zu denen die Mitgliedstaaten unterschiedliche Auffassungen vertreten und die weiterer Beratungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission bedürfen.

7. Die wichtigsten dieser Aspekte sind folgende:

a) Niveau der Harmonisierung (Artikel 1):

Eine Reihe von Delegationen brachte diesen Punkt zur Sprache, da der bestehenden Richtlinie ein Mindestharmonisierungskonzept zugrunde liegt, und ersuchte um Präzisierungen und Erläuterungen. Die Kommission bestätigte, dass der neue Vorschlag auf eine vollständige Harmonisierung abstellt, mit dem Ziel, den Verbrauchern einheitliche Rechte und den Wirtschaftsteilnehmern gleiche Ausgangsbedingungen zu verschaffen. Mehrere Delegationen äußerten Bedenken, dass das vorgeschlagene Konzept einer vollständigen Harmonisierung spezifische nationale Vorschriften im Rahmen der derzeitigen Regelung untergraben und damit in gewisser Hinsicht zu einer Senkung des bestehenden Verbraucherschutzniveaus führen könnte. Daher geben mehrere Delegationen einer Mindestharmonisierung – zumindest für einige Bestimmungen – oder einer "zielgerichteten" vollständigen Harmonisierung den Vorzug, insbesondere, wenn sie die bestehende Richtlinie mit dem neuen Vorschlag vergleichen und ihre Folgen für Unternehmer und Verbraucher bewerten.

b) Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen (Artikel 2 und 3):

Die Delegationen ersuchten um eingehende Erläuterungen und Präzisierungen zu diesen Artikeln.

Die Ausschlüsse in Artikel 2 Absatz 2 wurden erörtert, wobei angestrebt wurde, den Anwendungsbereich des Textes entweder einzuschränken und/oder zu erweitern.

Was die Begriffsbestimmungen anbelangt, so wurden in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 zum einen die Begriffe "Reiseleistung", "Pauschalreise" und "Bausteinreise" und zum anderen die unterschiedlichen Funktionen des "Unternehmers", des "Reiseveranstalters" und des "Reisevermittlers" einschließlich des Aspekts der gemeinsamen Haftung erörtert. Die Bestimmung des Begriffs "Reisender" wurde auch mit den Begriffen "Personen" und "Verbraucher" verglichen, die im Vorschlag zwar nicht definiert sind, aber dennoch verwendet werden.

c) Schutz bei Insolvenz (Artikel 15 bis 17):

Diese Bestimmungen wurden eingehend erörtert, und viele Delegationen ersuchten um weitere Präzisierungen und Erläuterungen. Nach Auffassung mehrerer Delegationen ist der Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Insolvenzschutzes sowohl hinsichtlich der erfassten Produkte ("Paketreise" und "Bausteinreise") als auch der Haftung selbst zu weit gefasst, und zwar insbesondere in den Fällen, in denen möglicherweise mehrere Gewerbetreibende (Unternehmer, Reiseveranstalter, Reisevermittler, Drittanbieter) beteiligt sind. Von den Delegationen wurde ferner das ordnungsgemäße Funktionieren der vorgeschlagenen Insolvenzschutzregelung angesprochen, die auf einer gegenseitigen Anerkennung der nationalen Insolvenzregelungen beruht. In diesem Zusammenhang wurden Bedenken hinsichtlich einer möglichen Deckungslücke bei den Insolvenzschutzbestimmungen geäußert, die durch das Nichtgelten dieser Bestimmungen für Reiseveranstalter außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums entstehen könnte.

III. WEITERES VORGEHEN

8. Der Vorsitz ersucht die Mitgliedstaaten, diesen Bericht, der zur Vorbereitung der weiteren Beratungen unter dem künftigen italienischen Vorsitz dienen soll, zur Kenntnis zu nehmen.